



# Stadt Weilheim an der Teck Lkr. Esslingen



## **ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG**

mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung

zum BEBAUUNGSPLAN "Kirchheimer Straße Nord"

12.02.2024



**Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger**  
Freier Stadtplaner

**mquadrat** kommunikative Stadtentwicklung  
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0  
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc  
www.m-quadrat.cc

**Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.), Stefanie Hermann (B. Eng.  
Landschaftsplanung)**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Anlass und Zielsetzung.....	3
1.2	Lage des Vorhabensgebietes .....	3
1.3	Geplantes Vorhaben.....	4
1.4	Ausgangszustand des Gebietes .....	5
1.5	Ablauf der Artenschutz-Untersuchungen .....	6
1.6	Umfang der Untersuchungen und Methodik.....	7
2	ERFASSUNG UND ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN .....	8
2.1	Vögel.....	8
2.2	Fledermäuse .....	13
2.3	Reptilien .....	13
2.4	Sonstige Anhang-IV-Arten und Pflanzen .....	14
3	VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN UND MAßNAHMEN .....	15
3.1	Wirkfaktoren allgemein .....	15
3.2	Wirkfaktoren durch die Planung.....	15
4	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE .....	16
5	MAßNAHMEN .....	17
5.1	Schutz- und Verminderungsmaßnahmen .....	17
5.2	CEF-Maßnahmen.....	17
6	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT .....	19
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN .....	20
	ANLAGE I: SAP-FORMBLÄTTER.....	22

### **Titelbild:**

Blick auf den verwilderten Garten von Flurstück 4046. Im Hintergrund ist das leerstehende Haus zu sehen.

# 1 ALLGEMEINES

## 1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Weilheim an der Teck plant eine Nachverdichtung im Bereich nördlich der Kirchheimer Straße. Hierfür soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Nach dem BNatSchG ist für das geplante Vorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabensbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG). Vorab wurde eine Habitatpotenzialanalyse (Stand: 26.09.2022) durchgeführt und im Eingriffsgebiet vorkommende und vom Vorhaben betroffene streng geschützte Arten ermittelt. Auf Grund dieser Ergebnisse erfolgten, für die Artengruppen Vögel und Reptilien, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

## 1.2 LAGE DES VORHABENSGBIETES

Das Vorhabensgebiet befindet sich im westlichen Stadtteil von Weilheim. Hier liegt eine lockere Bebauung mit teils großen Grünflächen und privaten Parkanlagen vor.



Abb. 1: Auszug aus Topographischer Karte (Quelle: LUBW Kartendienst online, unmaßstäblich)

### 1.3 GEPLANTES VORHABEN

Das geplante Nachverdichtungsgelände befindet sich entlang der Kirchheimer Straße und erstreckt sich in Richtung Norden bis auf Höhe der Theresienstraße. Nach Westen wird es begrenzt durch die Olgastraße, im Osten endet das Gebiet nach Flurstück 4577/1.



Abb. 2: Auszug aus dem Bebauungsplan mit Geltungsbereich (Stadt Weilheim Teck, unmaßstäblich verkleinert)

## 1.4 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Das Gebiet befindet sich innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches und setzt sich aus einer großen Ackerfläche, einem verwilderten Grundstück mit Abbruchhaus und einem weiteren Grundstück mit einem älteren Bauernhaus und gepflegtem Garten zusammen.

Schutzausweisungen liegen im Vorhabensbereich und näherem Umfeld nicht vor (LUBW Kartendienst, online).



Abb. 3: Bestandsplangebiet = gelbe Markierung. (Kartengrundlage: LUBW Kartendienst online).

## 1.5 ABLAUF DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabensbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

*Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:*

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbotsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer „saP“ (=speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

## **1.6 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN UND METHODIK**

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange, für den Bebauungsplan „Kirchheimer Straße Nord“, wurde eine Habitatpotenzialanalyse (Stand: 26.09.2022) für Anhang-IV-Arten und europäischer Vogelarten durchgeführt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung relevanter Strukturen.

Ziel der Untersuchung war, die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell weiteren erforderlichen Untersuchungsbedarfs. Aus den Ergebnissen dieser Begehung wurde eine Empfehlung für die weitere Vorgehensweise ausgesprochen.

Aufgrund der Empfehlungen in der Habitatpotenzialanalyse fanden in der Saison 2023 folgende Untersuchungen statt:

1. Brutvogelkartierung in 5 Begehungen
2. Suche nach Individuen der Zauneidechse in 4 Begehungen

Die Untersuchungen erfolgten nach den gängigen Erfassungsmethoden der jeweiligen Art oder Artengruppe.

## 2 ERFASSUNG UND ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

### 2.1 VÖGEL

#### Methodik

In der Saison 2023 fand eine Brutvogelkartierung von März bis Anfang Juni, im Eingriffsbereich und dem angrenzenden Kontaktlebensraum, statt. Bei guten Wetterbedingungen wurden fünf Tagesbegehungen durchgeführt. Die Erfassung erfolgte nach Südbeck et al. (2005). Hierbei wurden alle hör- und sichtbaren Vögel in sogenannten Tageskarten erfasst. Geachtet wurde auf revieranzeigendes Verhalten, wie singende Männchen, Nistmaterial tragende Altvögel, warnende/verleitende Altvögel, sowie im Fortgang der Erfassung die Sichtung von Jungvögel.

#### Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Wetter	Inhalte, Schwerpunkte
21.03.2023	07:55 – 09:20 Uhr	7 °C, bewölkt, später Sonne, windstill	BV I, (Erste Brutvogelkartierung, Spechte, Standvögel) Durchzügler, Rastvögel
27.04.2023	09:00 – 10:30 Uhr	7 °C lockere Bewölkung, windstill	BV II, frühe Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I,
14.05.2023	07:20 – 08:50 Uhr	10 °C, bedeckt, windstill	BV III, Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I und II, Brutnachweise
26.05.2023	09:00 – 10:30 Uhr	16 °C, sonnig, wolkenlosen, windstill	BV IV, Schwalben und späte Zugvögel
12.06.2023	08:20 – 10:00 Uhr	20 °C sonnig, wolkenlosen, windstill	BV V, Bestätigung von Revieren aus BV III und IV, Nachweis Jungvögel

#### Ergebnisse

Bei der Brutvogelkartierung wurden im Eingriffsbereich und Kontaktlebensraum insgesamt 27 Vogelarten festgestellt. Davon haben 18 Vogelarten den Status Brutvogel oder -verdacht. Als planungsrelevante Arten gelten aufgrund ihres Gefährdungsstatus Bluthänfling, Grauschnäpper, Haussperling, Klappergrasmücke, Mäusebussard, Rotmilan, Star, Türkentaube und Turmfalke. Mäusebussard und Rotmilan sind als überfliegende Arten, welche auf Nahrungssuche sind eingestuft. Alle anderen planungsrelevanten Arten sind dem Status Brutverdacht oder sogar Brutvogel zugeordnet. Direkt im Eingriffsbereich kommen davon Bluthänfling, Grauschnäpper, Haussperling und Klappergrasmücke vor, alle mit Brutverdacht.



**Erläuterungen zu nachfolgender Tabelle:**

Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum einschließlich Kontaktlebensräume

**Fett gedruckt** die gefährdeten oder durch Anhang-I geschützten Arten

<p><b>Status:</b> B: Brutvogel Bv: Brutverdacht N: Nahrungsgast D: Durchzügler ü: überfliegend</p> <p><b>BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz</b> §: besonders geschützt §§: streng geschützt</p>	<p><b>Schutzstatus:</b></p> <p><b>Rote Liste:</b> BW: Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein &amp; U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.</p> <p>D: T. Ryslavy, H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck &amp; C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, Stand 30.11.2020.</p> <p>3: Gefährdet V: Art der Vorwarnliste</p> <p><b>VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie</b> I = Art nach Anhang 1</p>
--	---

**Tabelle der im Gebiet und in angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Vogelarten**

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten.

	<b>Vogelarten dtsh. u. wissenschaftl. Artname</b>	<b>Status</b>	<b>21.3</b>	<b>27.4</b>	<b>14.5</b>	<b>26.5</b>	<b>12.6</b>	<b>RL D</b>	<b>RL BW</b>	<b>VSch RL</b>	<b>BNat sch G</b>
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	<b>Bv</b>	5	3	2	1	2	-	-	-	§
Ba	Bachstelze - <i>Motacilla alba</i>	<b>N</b>	2					-	-	-	§
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	<b>Bv</b>	3	4	1			-	-	-	§
<b>Hä</b>	<b>Bluthänfling, Hänfling - <i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>Bv</b>		<b>1</b>	<b>1</b>			<b>3</b>	<b>3</b>		<b>§</b>
Dg	Dorngrasmücke - <i>Sylvia communis</i>	<b>N</b>				1		-	-	-	§
E	Elster - <i>Pica pica</i>	<b>N</b>			1			-	-	-	§
Gg	Gartengrasmücke - <i>Sylvia borin</i>	<b>Bv</b>				1	1	-	-	-	§
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	<b>Bv</b>		1	2	2	3	-	-	-	§
Grr	Graureiher - <i>Ardea cinerea</i>	<b>N</b>	2					-	-	-	§
<b>Gs</b>	<b>Grauschnäpper - <i>Muscicapa striata</i></b>	<b>Bv</b>			<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>V</b>	<b>V</b>	-	<b>§</b>
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>	<b>Bv</b>	1		1	1	1	-	-	-	§
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	<b>B</b>	1	1	2	1	5	-	-	-	§
<b>H</b>	<b>Haussperling - <i>Passer domesticus</i></b>	<b>Bv</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>1</b>		-	<b>V</b>	-	<b>§</b>
<b>Kg</b>	<b>Klappergrasmücke – <i>Sylvia curruca</i></b>	<b>Bv</b>				<b>1</b>	<b>2</b>	-	<b>V</b>	-	<b>§</b>
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	<b>B</b>	1	1	2	4		-	-	-	§
<b>Mb</b>	<b>Mäusebussard - <i>Buteo buteo</i></b>	<b>ü/N</b>		<b>1</b>		<b>1</b>	<b>2</b>	-	-	-	<b>§§</b>
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	<b>Bv</b>		2	2	2	2	-	-	-	§
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	<b>N</b>	3	3	1		2	-	-	-	§
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	<b>N</b>	1					-	-	-	§
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	<b>Bv</b>	2	1				-	-	-	§
<b>Rm</b>	<b>Rotmilan - <i>Milvus milvus</i></b>	<b>ü/N</b>	<b>1</b>					-	-	<b>I</b>	<b>§§</b>
<b>S</b>	<b>Star - <i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>2xB</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	-	-	<b>§</b>
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	<b>Bv</b>	1	2			1	-	-	-	§
<b>Tt</b>	<b>Türkentaube - <i>Streptopelia decaocto</i></b>	<b>Bv</b>	<b>4</b>		<b>2</b>			-	<b>3</b>	-	<b>§</b>
<b>Tf</b>	<b>Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i></b>	<b>Bv</b>		<b>1</b>	<b>1</b>			-	<b>V</b>	-	<b>§§</b>
Wd	Wacholderdrossel - <i>Turdus pilaris</i>	<b>N</b>			2			-	-	-	§
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	<b>Bv</b>	1	2	3	1	2	-	-	-	§

**Gefährdete u. geschützte Vogelarten:  
 Karte der Fundorte, Singwarten bzw. Reviere (bei Status Brutvogel)**



Abb. 4: Ergebnis Brutvogelkartierung: Fundorte/Revierzentren, Singwarten. Gelbe Linie = Eingriffsbereich. (Kartengrundlage: Google Earth, 2023).

<b>H, Kg, Tf</b>	Art der Vorwarnliste von Baden-Württemberg
<b>Hä</b>	Rote Liste-Art Deutschland und Baden-Württemberg (Kategorie 3 = gefährdet)
<b>Tt</b>	Rote Liste-Art Baden-Württemberg (Kategorie 3 = gefährdet)
<b>Gs</b>	Art der Vorwarnliste von Baden-Württemberg und Deutschland
<b>Rm, Mb</b>	Streng geschützte Art nach BNatSchG
<b>S</b>	Rote Liste-Art Deutschland (Kategorie 3 = gefährdet)

**Ergebnis:**

Das Untersuchungsgebiet und dessen Kontaktlebensräume können in folgende, vogelkundlich relevante Bereiche eingeteilt werden:

Heckenstrukturen und Brache mit Ruderalvegetation	Blaumeise, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Kohlmeise, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz
Baumgruppen und einzelne Laubbäume	Girlitz, Grauschnäpper, Grünfink, Star, Stieglitz, Zilpzalp, Wacholderdrossel,
Siedlung, Gebäude	Hausrotschwanz, Haussperling, Ringeltaube, Türkentaube

**Beobachtungen aus dem Untersuchungsgebiet**

Stare konnten im nördlichen Kontaktlebensraum bei den alten Laubbäumen beobachtet werden. Später wurden dort in zwei Baumhöhlen, zwei Brutpaare bei der Fütterung der Jungvögel entdeckt.

Für den Haussperling besteht ein Brutverdacht in dem verlassenen und offenen Gebäude auf Flurstück 4046. Hier konnte auch der Hausrotschwanz beim Ein- und Ausflug und der Fütterung seiner Jungvögel beobachtet werden.

Der Bluthänfling wurde zweimal im vorderen Bereich von Flurstück 4046, bei den Gebüschstrukturen (Brombeergestrüpp), verhört. Durch das Verstummen während der Brutzeit waren weitere Aufzeichnungen nicht möglich.

Der Grauschnäpper wurde beim Reviergesang in den Baumwipfeln vernommen.

Der Turmfalke flog öfters die hohen Laubbäume im nördlichen Kontaktlebensraum an, hier besteht ein Brutverdacht.

Ein Türkentauben Paar konnte im Kontaktlebensraum beobachtet werden. Auch hier besteht ein Brutverdacht.

Rotmilan und Mäusebussard wurden auf der Suche nach Nahrung kreisend über dem Untersuchungsgebiet gesichtet.

Für die Klappergrasmücke besteht ein Brutverdacht in dem, von der Kirchheimer Straße nach Norden, linear verlaufendem Gebüsch.

## **Bewertung**

Bei einem Eingriff und Verlust der Lebensräume, der planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Grauschnäpper, Haussperling und Klappergrasmücke geht jeweils ein Revier verloren. Diese Revierverluste müssen bei der weiteren Planung durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden.

## **2.2 FLEDERMÄUSE**

Nach Einschätzung und Empfehlung aus der Habitatpotenzialanalyse sind im Gebiet Potenzialflächen vorhanden. In Frage kommen als Tagesverstecke und Spaltenquartier die älteren Gehölze mit potentiellen Baumhöhlen und –spalten. Als mögliche Quartiere stehen zusätzlich ältere Gebäudeteile, Nebengebäude und offene Dachböden, Fensterläden und Traufe zur Verfügung. Zudem liegt in der Nähe eine Bachaue vor, wo die Tiere Wasser aufnehmen und Insekten jagen können.

Für potentielle Tagesverstecke an Gehölzen wird auf die Verminderungsmaßnahme in Kapitel 5 – gesetzliche Rodungszeiten verwiesen. Bei den potentiellen Quartieren an Gebäuden wird eine Untersuchung vor dem Abriss der Gebäude empfohlen.

## **2.3 REPTILIEN**

### **Methodik**

Die Erfassung der Zauneidechse erfolgte nach der Methodik Albrecht et al. (2014) und Laufer (2014). An vier Begehungsterminen wurden die potentiellen Habitate im Eingriffsbereich auf ein tatsächliches Vorkommen der Zauneidechse abgesucht. Da bei der Reptilienerfassung das Wetter entscheidend ist, fanden die Sichtbeobachtungen nur bei optimalen Wetterbedingungen statt.

### **Ergebnisse**

Die Zauneidechse konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Trotz vier Begehungen bei optimalen Wetterbedingungen für Reptilien und das Absuchen aller potentiellen Habitatstrukturen.

### Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Witterung	Reptilien Kartierung	Funde
27.04.2023	10:45 – 12:15 Uhr	14 °C, Sonne mit Schleierwolken	1. Begehung	keine
26.05.2023	10:45 – 12:00 Uhr	19 °C, Sonne ohne Wolken	2. Begehung	keine
30.05.2023	10:00 – 11:15 Uhr	17 °C, Sonne mit Schleierwolken	3. Begehung	keine
02.06.2023	09:50 – 11:15 Uhr	17 - 19 °C, Sonne ohne Wolken	4. Begehung	keine

### Bewertung

Es gelang kein Nachweis der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet. Bei der weiteren Planung ist diese Art nicht weiter zu betrachten. Trotz günstiger Habitatsituation und optimaler Erfassungsbedingungen (Wetter, Tageszeit) konnten keine Individuen im Gebiet nachgewiesen werden. Wir führen das auf Verbreitungslücken der Art (z. B. aufgrund isolierter Habitate) zurück.

## 2.4 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN UND PFLANZEN

Die weiteren Artengruppen der Anhang-IV-Arten, wie Haselmaus, Amphibien und holzbewohnende Käfer wurden in der Habitatpotenzialanalyse behandelt und können mangels geeigneter Habitate auf dem Gelände ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich. Gleiches gilt für Anhang-IV-Pflanzenarten, die sowohl vom Verbreitungsgebiet her als auch von der Vegetationsstruktur ausgeschlossen werden können.

### 3 VORHABENSBEDINGTE WIRKUNGEN UND MAßNAHMEN

#### 3.1 WIRKFAKTOREN ALLGEMEIN

**Baubedingte Wirkungen** charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die störempfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

**Anlagebedingte Wirkungen** entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden durch Zufahrt und Parkplätze

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitate der betroffenen Artengruppe Vögel führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

**Betriebsbedingte Wirkungen** gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- geringe Schallemissionen durch gelegentlich an- und abfahrende Fahrzeuge
- geringe visuelle Störungen durch verändertes Ortsbild

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten, die Vögel werden durch den Schall und die visuellen Störungen beeinflusst.

#### 3.2 WIRKFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG

Durch eine Baumaßnahme, im Plangebiet, wird der Eingriffsbereich beansprucht und nachhaltig verändert.

Betriebsbedingte Wirkungen treten in Form von akustischen und optischen Störungen auf, (siehe oben im allgemeinen Teil), die sich auf bestimmte Zeiträume beschränken. Zudem ist mit temporär begrenzten baubedingten Störungen zu rechnen.

Näheres siehe weitere Ausführungen und Formblätter in der Anlage.

## **4 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE**

siehe hierzu Formblätter in der Anlage I.

Die Prüfung der Verbotstatbestände wird für die geschützten Arten und Vogelarten vorgenommen, die ihren Reproduktionslebensraum im Gebiet haben bzw. für die potenzielle Fortpflanzungsstätten und Teillebensräume im Gebiet vorhanden. Für Durchzügler, Überflieger und Nahrungsgäste besteht keine Notwendigkeit von Maßnahmen.



## 5 MAßNAHMEN

### 5.1 SCHUTZ- UND VERMINDERUNGSMABNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vogelarten nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt.

Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z. B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

Im vorliegenden Fall gehen durch einen Eingriff Habitate von Gebüsch- und Gebäudebrüter verloren.

#### Vögel/ Bäume/ Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Gesetzliche Grundlage:

Der Bauherr darf auf seinem Grundstück die Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar fällen oder roden sofern mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (§ 39 BNatSchG – *Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*)

### 5.2 CEF-MAßNAHMEN

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier Rodung und Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

Es muss also mit der Durchführung der Maßnahmen zeitlich so begonnen werden, dass ggf. eine Entwicklung mit einkalkuliert wird.

#### **Vögel:**

Im vorliegenden Fall muss davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der im Eingriffsbereich liegenden Vegetation und das Gebäude auf Flurstück 4046 durch die Planung verloren gehen. Aus diesem Grund sind Ersatzmaßnahmen für die gefährdeten Arten erforderlich. Direkt im Eingriffsbereich vorkommend und von einem Verlust der Habitatstrukturen betroffen, sind die planungsrelevanten Arten Bluthänfling, Grauschnäpper Haussperling und Klappergrasmücke.

Um dem Verlust der Reviere dieser planungsrelevanten Vogelarten entgegen zu wirken werden folgende CEF Maßnahmen erforderlich.

CEF-Maßnahme Nr.	Planungsrelevante Vogelart	CEF-Maßnahme
M1	Bluthänfling	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpflanzung einer dichten Heckenstruktur durch Gebüsche, Sträucher und evtl. jüngere Nadelgehölze als Bruthabitat. Größe ca. 200 m<sup>2</sup>.</li> <li>• Schaffung offener Flächen mit Rohboden und einer lückigen Ruderalvegetation als Nahrungshabitat. Größe ca. 300 m<sup>2</sup>.</li> <li>• Offenhaltung des Rohbodenstandorts durch regelmäßige Pflege und Entfernung von Gehölzen. Pflege der Hecke.</li> </ul>
M2	Grauschnäpper	Anbringung von zwei Nisthilfen speziell für den Grauschnäpper, sogenannter Giebel-Halbhöhle oder Halbhöhle in der näheren Umgebung.
M3	Haussperling	Anbringung von zwei Nistkästen mit einem Einflugloch von 3,2 bis 3,4 cm Durchmesser. Oder eines Sperlingskoloniehaus.
M4	Klappergrasmücke	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpflanzung einer dichten Hecke aus Gebüsche und Sträucher als Bruthabitat. Größe ca. 200 m<sup>2</sup>.</li> <li>• Schaffung von Ruderalfluren mit hoher Stauden- und Kräutervielfalt als Nahrungshabitat. Größe ca. 300 m<sup>2</sup>.</li> <li>• Offenhaltung der Ruderalfläche durch Entfernung von Gehölzen. Pflege der Hecke.</li> </ul>

## 6 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist bzw. ob die Flächen aktuell mit geschützten Arten oder Brutvögeln besiedelt sind.

Hierbei wurden die Flächen des Geltungsbereiches und der relevanten Kontaktlebensräume besichtigt und auf mögliche und tatsächlich genutzte Habitate kontrolliert, insbesondere der Artengruppen

- Vögel
- Fledermäuse
- Zauneidechse

### Ergebnisse

#### Vögel:

Im Eingriffsbereich vorkommend und von der weiteren Planung betroffen sind die planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Grauschnäpper Haussperling und Klappergrasmücke. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen, für die jeweilige Art, kommt es zu keinen Bestandseinbußen.

#### Fledermäuse:

Für potentielle Tagesverstecke an Gehölzen wird auf den gesetzlichen Rodungszeitraum verwiesen. Bezüglich der möglichen Quartiere an den Gebäuden wird eine Untersuchung vor dem Abriss der Gebäude empfohlen.

#### Reptilien/Zauneidechse:

Es fanden Untersuchungen zur Feststellung eines tatsächlichen Vorkommens der Zauneidechse statt. Dabei konnten keine Individuen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Bei der weiteren Planung ist diese Art nicht zu berücksichtigen.

#### Fazit:

Die vorgesehene Planung ist bei Durchführung der aufgezeigten Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht mit Verbotstatbeständen für Anhang-IV-Arten und Vogelarten verbunden.

## LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G. (2005): Feldornithologische Erfassungsmethoden - eine Übersicht. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 26 – 39. Radolfzell.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):  
Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".  
Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavý, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F. & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & U. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.

LAUFER, H. [Hrsg. LUBW = Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg] (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77, Karlsruhe.

LISSAK 2003: Die Vögel des Landkreises Göppingen

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten; Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe. 27 S.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

Wahl, J., M. Busch, R. Dröschmeister, C. König, K. Koffijberg, T. Langgemach, C. Sudfeldt & S. Trautmann (2020): Vögel in Deutschland – Erfassung von Brutvögeln. DDA, BfN, LAG VSW, Münster

#### Verwendete Internet-Seiten:

Daten- und Kartendienst der LUBW:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

- Abruf von Kartengrundlagen: Abrufdatum: 08.02.2024
- Abruf der Schutzgebiete: Abrufdatum: 08.02.2024

Kartengrundlage Google Earth (2022): Gemarkung Weilheim an der Teck [online], 48°37'23"N 9°31'31"E, Höhe 374 m,

<http://www.google.com/earth/index.html> (Abruf 09.02.2024)

## **ANLAGE I: SAP-FORMBLÄTTER**

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Weilheim an der Teck (Lkr. ES), Bebauungsplan „Kirchheimer Straße Nord“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

Der Bluthänfling hat eine fast rein pflanzliche Ernährung und besiedelt daher überwiegend offene bis halboffene Landschaften. Die Lebensräume sind dabei sonnig, mit kurzer samentragender Krautschicht, diese sind wichtige Nahrungshabitate. Als Brutplätze dienen dichte Gebüsch, Sträucher, aber auch jüngere Nadelgehölze. Neststandorte finden sich z. B. oft in Brombeergestrüpp.

Vorkommen / Brutverbreitung: Weit verbreitet als Brutvogel im gesamten Landkreis Göppingen bis auf die Albhochfläche. Verbreitungslücken in geschlossenen Wäldern und verdichteten Stadtkernen (LIS-SAK, 2003).

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auf der Gemarkung gibt es viele Gebüsch- und Heckenstrukturen, aber auch offene und halboffene Bereiche. Eine gute Habitatqualität ist somit für den Bluthänfling gegeben, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird. Z. B. finden sich umliegend entlang der alten Bahnlinie solche Strukturen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

die für den Bluthänfling wichtigen Habitatstrukturen (dichte Gebüsch) sind vom Eingriff betroffen. Hier wurde ein Revier vom Bluthänfling im Brombeergestrüpp ermittelt.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen



**(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja  nein

Es wird eine CEF-Maßnahme, siehe Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt.

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja  nein

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja  nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja  nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja  nein

nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

5 entfällt

#### 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt -- Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Weilheim an der Teck (Lkr. ES), Bebauungsplan „Kirchheimer Straße Nord“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

Brutvogel vor allem in Streuobstwiesen, Obstgärten und Kleingartenanlagen sowie in Gehölzbeständen der halboffenen Kulturlandschaft, wie Feldgehölze, Bachauen- Galeriewälder u. a.. In Wäldern werden vor allem Randstrukturen, wie sie vor allem auf Kahlschlägen oder Windwurfflächen entstehen, besiedelt. Im Siedlungsraum brütet die Art z. B. in Parkanlagen, Friedhöfen und baumreichen Gärten. Als Brutplätze dienen ausgebrochene Äste, alte Vogelnester, häufig aber Vorsprünge bzw. Nischen an Häusern und Viehunterständen, sowie künstliche Nisthilfen (Halbhöhlen). Durchzügler treten in Gehölzbeständen aller Art auf.

Vorkommen / Brutverbreitung: Der Grauschnäpper ist im gesamten Untersuchungsraum [Anmerkung: Lkr. Göppingen] bis auf die Albhochfläche als Brutvogel weit verbreitet. Verbreitungs-Schwerpunkte bilden die halboffene Landschaft und Siedlungsräume des Albvorlandes und der Tallagen (LISSAK, 2003).

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auf der Gemarkung gibt es viele Laubgehölze, Gebüschstrukturen und offene Bereiche eine gute Habitatqualität ist somit für den Grauschnäpper gegeben, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird. Z. B. finden sich im Norden, angrenzend an den Eingriffsbereich eine alte Parkanlage mit weiteren dieser Vertikalstrukturen, welche diese Art bevorzugt. Dahinter verläuft ein Gebüsch entlang der alten Bahnlinie.

### 3.4 Kartografische Darstellung

Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

die für den Grauschnäpper wichtigen Habitatstrukturen (alte Laubbäume) sind vom Eingriff betroffen. Hier wurde ein Revier vom Grauschnäpper entdeckt.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein  
Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Es wird eine CEF-Maßnahme, siehe Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

[Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung](#)

5 entfällt

#### 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt -- Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Weilheim an der Teck (Lkr. ES), Bebauungsplan „Kirchheimer Straße Nord“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

Der Haussperling, umgangssprachlich bekannt als Spatz, ist eine Vogelart aus der Familie der Sperlinge und einer der bekanntesten und am weitesten verbreiteten Singvögel. Als Kulturfolger des Menschen ist er weltweit verbreitet, wobei deutliche Bestandsrückgänge in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor allem im Westen Mitteleuropas verzeichnet wurden. Der Haussperling fällt besonders durch seinen großen Kopf und den kräftigen Schnabel auf. Die Männchen sind deutlich kontrastreicher gezeichnet als die Weibchen und haben eine schwarze bzw. dunkelgraue Kehle und einen schwarzen Brustlatz, welcher nach der Mauser von helleren Federrändern verdeckt sein kann. Der Scheitel ist bleigrau und von einem braunen Feld begrenzt, das bis in den Nacken reicht. Die Wangen, Brust und Bauch sind hellgrau, der Rücken braun mit schwarzen Längsstreifen und einer deutlich weißen Flügelbinde. Weibchen sind unscheinbarer und matter braun, aber dennoch fein gezeichnet. Als gesellige Vögel verfügen Haussperlinge über viele Rufe, wobei nur die Männchen den Gesang vorbringen, welcher aus einem monotonen, relativ lauten, rhythmischen Tschilpen besteht. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten oder Farmen. In Europa ist der Haussperling v.a. ein Standvogel, welcher sehr ortstreu ist und dessen Aktionsradius während der Brutzeit bei Stadtpopulationen nur 50m betragen. Im Herbst kommt es zur Schwarmbildung, welche in die Umgebung der Brutplätze ausstrahlen um das dortige Nahrungsangebot zu nutzen. Die Altvögel kehren im Frühherbst jedoch wieder an ihren ursprünglichen Brutplatz zurück.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Haussperling als Charaktervogel des ländlichen Raumes findet auf der Gemarkung gute Habitatvoraussetzungen. Es gibt viele Anwesen und Nebengebäude sowie extensive Flächen zur Nahrungssuche. Daher ist die lokale Population und der Erhaltungszustand als gut einzustufen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

für den Gebäudebrüter steht das alte Abbruchgebäude auf Flurstück 4046 mit zahlreichen Möglichkeiten zum Brüten zur Verfügung.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Abbruch des Gebäudes (Flurstück 4046) außerhalb der Brut- und Nistzeiten.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein



- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Es wird eine CEF-Maßnahme, siehe Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

[Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung](#)

5 entfällt

#### 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt -- Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

## 1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Weilheim an der Teck (Lkr. ES), Bebauungsplan „Kirchheimer Straße Nord“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art<sup>1</sup>

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart<sup>2</sup>

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

## 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart<sup>3</sup>

Die Klappergrasmücke hat ihr Brutvorkommen vor allem in niederen Dornsträuchern, aber auch junge Nadelhölzer. Dabei kommt sie in Siedlungen, halboffenen Landschaften und Waldrandbereiche vor. Die meisten Brutreviere befinden sich jedoch in Siedlungsgebieten. Hier besiedelt sie Grünanlagen und Hausgärten mit geeigneten Gebüsch.

Die Klappergrasmücke hat ihr Vorkommen im gesamten Landkreis Göppingen. Nur auf den Hochflächen der Alb ist sie nicht zu finden. Ihr Verbreitungsschwerpunkt hat die Klappergrasmücke in Siedlungsgebieten und in Höheren Lagen auch in Gebieten mit Wacholderheiden (LISSAK, 2023).

Ihre napfförmigen Nester legt sie in niedrigen Sträuchern und Gebüsch an.

### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auf der Gemarkung kommen verschiedene geeignete Gebüsche und Heckenstrukturen vor, was zu einer guten Habitatqualität für die Art führt. Für die Klappergrasmücke wird deshalb von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

### 3.4 Kartografische Darstellung

Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

## 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  ja  nein

die für die Klappergrasmücke wichtigen Habitatstrukturen (niedere Gebüsche) sind vom Eingriff betroffen. Hier wurde ein Revier der Klappergrasmücke im Gebüsch ermittelt.

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?  ja  nein  
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein

Es wird eine CEF-Maßnahme, siehe Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein
- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

nicht erforderlich

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

- ja  
 nein

#### 4.5 Kartografische Darstellung

[Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung](#)

5 entfällt

#### 6. Fazit

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt -- Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.  
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

**6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.  
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.